

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates HOFSTETTEN im Sitzungsraum

am 15. Juni 2020

Anwesend:

Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinderäte:

Allgaier Arnold
Kaspar Bernhard
Kinast Hubert
Krämer Bernhard
Mickenautsch Meinrad
Neumaier Peter
Neumaier Veronika
Schwendemann Stefan
Uhl Wilhelm
Helmut Lupfer

Als Schriftführer: Hauptamtsleiter Mike Lauble

Beamte, Angestellte usw.: Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlten: -

Zuhörer: 11

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung um 20:00 Uhr und stellte fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen worden waren. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist mit Ort und Stunde öffentlich bekannt gegeben worden. Danach wurde in der Sitzung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten.

Bürgermeister Aßmuth hieß alle Gemeinderäte zur öffentlichen Sitzung herzlich willkommen und begrüßte die Zuhörer sowie als Pressevertreter Frau Störr für den Schwarzwälder Boten und Herrn Heppner für das Offenburger Tageblatt.

Zur Tagesordnung:

TOP 1 Verschiedenes, Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung und Frageviertelstunde

Verschiedenes

Kommunal финанzen

BM Aßmuth erläutert, dass die Corona -Pandemie sich sehr negativ auch auf die Kommunal финанzen auswirkt. Zum heutigen Zeitpunkt ist das Ausmaß noch nicht genau einschätzbar. Die Mitteilungen der Mai-Steuerschätzungen jedoch lassen jedoch nichts Gutes erahnen.

Folgende Entwicklungen sind bereits festzustellen:

	Plan	Stand jetzt
Einkommensteueranteil	1.019.900 €	911.936 €
Umsatzsteueranteil	82.280 €	89.915 €
Familienleistungsausgleich	77.180 €	68.042 €
Summen	1.179.360 €	1.069.893 €
Defizit:		109.467 €

Über alle anderen Positionen im FAG gibt es noch keine detaillierten Aussagen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass hier noch größere Einbußen zu erwarten sind.

	Plan	Stand jetzt
Gewerbsteuer (nach Abzug der Umlage)	800.000 €	419.099 €
Defizit:		303.121 €

Die Gewerbsteuer war bereits für 2020 mit einem reduzierten Ansatz geplant, in guten Jahren betrug dieser Wert bis zu 1,2 Mio. EUR. D.h. der Gemeinde fehlen hier bis zu 800.000 Euro pro Jahr an Einnahmen.

Zusammenfassung / Ausblick

Die finanzielle Lage ist vor allem durch die wegbrechende Gewerbsteuer und die Einbußen im Finanzausgleich als kritisch zu bezeichnen. Die bereits vereinnahmten Corona-Soforthilfen des Landes (insgesamt: 23.535,96 €) wurden fast vollständig für die fehlenden Kindergartengebühren für April und Mai verwendet.

Die Auswirkungen des beschlossenen Rettungsschirms für Kommunen bleibt noch abzuwarten.

Im Herbst muss entschieden werden, ob eventuell ein Nachtragshaushalt notwendig wird. Bis dahin wird man auch wissen, wie sich die Krise auf den Finanzausgleich auswirkt.

Entwicklung der Bevölkerungszahlen für Hofstetten

BM Aßmuth stellt dem Rat die Entwicklung der Bevölkerungszahlen auf der Datengrundlage zum Stand 31.12.2019 vor.

- **Hofstetten wächst weiter!**
2017 – 1.752
2019 – 1.802 (+ 50)
- **Aktueller Vergleich**

Fischerbach	1.784
Mühlenbach	1.674
Hofstetten	1.802

Bekanntgabe von Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine

Frageviertelstunde

Keine Anfragen

TOP 2 ö Sachstandsbericht Freibad

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat über die Corona-Verordnung Sportstätten im Juni 2020 Auflagen und Rahmenbedingungen für die Öffnung von Bädern erlassen.

Der Gemeinderat hat per Umlaufbeschluss vom 28.05.2020 der Vorgehensweise zur Prüfung der Erfüllbarkeit hinsichtlich Öffnung der Vorgaben grundsätzlich zugestimmt. Auf die Vorlage wird verwiesen.

Die Vorgaben liegen seit dem 04.06.2020 vor. Ein Vor-Ort-Termin am 05.06.2020 wurde durchgeführt; die Umsetzungsvorgaben erscheinen realisierbar, so dass der Badebetrieb vorbereitet werden kann. Die Öffnung des Freibads soll zwischen dem 19.06.2020 und 22.06.2020 erfolgen.

Das Gebührenverzeichnis wurde aktualisiert und das Antragsformular auf der Homepage eingestellt. Ein „Corona-Betriebskonzept“ wurde am 07.06.2020 erstellt und ist als Anlage beigefügt. Im Bürgerblatt wird per 12.06.2020 nochmals um personelle Verstärkung geworben.

Seitens der Stadt Haslach liegt Stand 08.06.2020 noch keine finale Entscheidung zu Freibadöffnung vor, für das Freibad Steinach gilt selbiges. Das Hausacher Bad öffnet Anfang Juli.

Beschlussvorschlag:

Derzeit lediglich Kenntnisnahme

Sollte die Stadt Haslach, entgegen der angekündigten Pläne das Haslacher Bad nicht öffnen, so ist in der Sitzung am 15.06.2020 nochmals über die Öffnung des Hofstetter Freibads zu beraten und zu beschließen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage und berichtet ganz aktuell über die Entwicklungen in Bezug auf die Schwimmbadöffnungen in den Umlandgemeinden.

In Haslach ist eine Öffnung des Schwimmbades für Mittwoch den 17.06.2020 geplant. In Hofstetten ist die Öffnung ab Samstag den 20.06.2020 unter Einhaltung der Vorgaben für den Hygieneschutz geplant.

Herr Aßmuth gibt bereits jetzt den Hinweis, dass ein Schwimmbadbesuch anders verlaufen wird, als wie es die Besucher in den letzten Jahren gewohnt waren.

Es wurde für das Bad in Hofstetten eine Höchstzahl an Besucher von 200 Personen gleichzeitig festgelegt.

TOP 3 ö Sachstandsbericht gemeinsame Hauptschule Mühlenbach-Hofstetten

Sachverhalt:

a) Schülerzahlen

Die gemeinsame Hauptschule Mühlenbach-Hofstetten erhielt vom Staatlichen Schulamt OG Ende Januar 2020 nach § 30b Schulgesetz einen Hinweis auf Unterschreiten der Mindestschülerzahl im aktuellen Schuljahr.

Relevante Rechtsgrundlage - Auszug aus dem Schulgesetz

§ 30b Regionale Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schulen...

(2) Unterschreitet eine in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannte Schule die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse, wird der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 durchzuführen. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben. Der Schulträger ist vorher zu hören. Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Die Feststellung der Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemeine bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 4.

Die Anmeldezahlen für die Klasse 5 entwickelten sich für das neue Schuljahr 2020/2021 dagegen erfreulich, so dass nicht mit einer Aufhebung der Schule kurzfristig gerechnet werden muss.

b) Vertragsgrundlage

Zwischen den Gemeinden Hofstetten und Mühlenbach besteht eine interkommunale Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb der Hauptschule, mindestens bis zum Ende des Schuljahrs 2021/2022. Hofstetten fungiert als Außenstelle. Das Staatliche Schulamt teilt mit Schreiben vom 28.05.2020 folgende Stellungnahme mit:

Situation der Hauptschule

Hauptschulen haben landesweit ein Akzeptanzproblem. Den Schülerinnen und Schülern Hofstettens kann in nächster Nähe die Möglichkeit zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses angeboten werden. Das bedeutet, dass wenn die Anmeldezahlen im September nicht den prognostizierten entsprechen und unter 16 Schüler fallen, kommt ein 2. Hinweisverfahren, welches ggf. zu einer Standortschließung führen könnte. Eine Kräftebündelung an einem Standort erhöht die Chance auf „Überleben“.

Eltern entscheiden sich für ein Bildungskonzept mit kleinen Klassen und kurzem Schulweg. Doch die Anzahl der Hofstetter Schüler und Schülerinnen in der Hauptschule ist gering. Neben dem Schülertransport benötigt es teilweise eine Schaffung von Parallelstrukturen zur Umsetzung bildungsplantechnischer Vorgaben (Naturwissenschaften, Technik, IT). Diese (Mehr-)Kosten werden von den Schulträgern aufgebracht.

Die Rahmenbedingungen für die langjährig erfolgreiche Kooperation beider Gemeinden haben und werden sich weiterhin fundamental verändern.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mühlenbach und der Gemeinde Hofstetten über die Errichtung einer Hauptschule mit zwei Standorten kann frühestens zum Ablauf des Schuljahres 20/21 mit einer einjährigen Frist zum Ablauf des Schuljahres gekündigt werden.

Es ist die Aufgabe der jeweiligen Gemeinde konstruktiv zu prüfen, in wie weit der gemeinsame Vertrag unter den gegebenen Umständen weiterhin Bestand haben kann.

c) Schülerzahlen Hofstetter Kinder Grundschule und gemeinsame Hauptschule

Klasse	Anzahl Kinder	Hofstetter Kinder
1 (GS)	17	17
2 (GS)	15	15
3 (GS)	17	17
4 (GS)	20	20
5 (HS)	12	3
6 (HS)	17	2
7 (HS)	18	3
8 (HS)	19	1
9 (HS)	18	3

Die Schüler der Klassen 5+6 werden in Hofstetten beschult, die Kinder der Klassen 7-9 in Mühlenbach.

c) Unterrichtsversorgung / Organisation Schulbetrieb

Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Lehrkräften findet in Absprache und auf Wunsch der Schulleitung, Herrn Euler-Benz, der Unterricht der Klassen 5+6 im Schuljahr 2019/2020 übergangsweise in Mühlenbach statt. Der Gemeinderat hatte im Februar 2020 beschlossen, dass man Eltern, Schüler und Lehrer entgegenkomme und der Unterricht der Klassen 5+6 zum neuen Schuljahr wieder in Hofstetten stattfinden soll.

Seitens Herrn Euler-Benz besteht der Wunsch, dies im Jahr 2020/2021 so beizubehalten.

d) Corona-Pandemie

Das Kultusministerium teilt mit Schreiben an die Regierungspräsidien und Leitungen der Staatlichen Schulämter am 07.05.2020 mit, dass „... *teilabgeordnete Lehrkräfte im Regelfall nur an einem Schulstandort Präsenzunterricht erteilen können und deshalb an weiteren Schulstandorten nur für Fernlernangebote zur Verfügung stehen.*“

Die Ministerin führt in einem Schreiben an die Schulleitungen Ende April 2020 selbst aus:

„Lehrkräfte, die mit Teilen ihres Deputats an unterschiedlichen Schulen eingesetzt werden, können aus Gründen des Infektionsschutzes im Regelfall bis auf Weiteres nur an einem Schulstandort unterrichten. Üblicherweise wird dies die Schule mit dem größten Unterrichtsumfang sein.“

Bewertung:

Inwieweit das Schreiben der Kultusministerin auf eine gemeinsame Schule mit zwei Standorten (Mühlenbach/Hofstetten) 1:1 anwendbar ist, lässt sich derzeit noch nicht 100% klären. Das Schulamt interpretiert den Unterricht der Klassen 5+6 in Hofstetten als Wechsel des Dienstorts.

Ist diese Interpretation korrekt, so gilt die Aussage der Ministerin „bis auf Weiteres“, verbunden mit der Folge, dass ein Unterricht der Klassen 5+6 während der Pandemiezeit per ministerieller Anordnung wohl in Mühlenbach stattfindet. Ob der Infektionsschutz mit Verteilung von rund 30 Kindern auf einen anderen Standort besser erfüllbar wäre, bliebe insofern ohne Belang.

Die noch nicht im Detail vorliegenden Ergebnisse der Kinderstudie sollen aufzeigen, dass von Kindern eine geringere Infektionsgefahr ausgeht.

Herr Euler-Benz wird den aktuellen Sachstand zur gemeinsamen Hauptschule vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss Gemeinderat, Sachstandsvorstellung – nur Kenntnisnahme

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth begrüßt den Schulleiter der gemeinsamen Hauptschule Mühlenbach-Hofstetten Herrn Euler-Benz ganz herzlich.

Er nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage und zeigt sich erfreut über die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2020/2021.

Danach übergibt er das Wort an Herrn Euler-Benz.

Herr Euler-Benz begrüßt den Rat und steigt sofort in die Thematik ein.

Aufgrund der Aktualität spricht er die Ausschreibung der Schulleiterstelle für die Grundschule in Hofstetten an. Die Stelle wurde im letzten Jahr ausgeschrieben und es fand sich leider kein Bewerber/ Bewerberin. Als naheliegendste Lösung wurde er mit der kommissarischen Schulleitung betraut und ihm somit Verantwortung durch das Schulamt übertragen. Herr Benz schildert, dass er großen Respekt vor der Aufgabe eine zweite Schule zu leiten hat und freut sich auf eine gute, gemeinsame und unterstützende Zusammenarbeit. Nun geht er auf die Schulsituation bezüglich der Hauptschule Mühlenbach-Hofstetten/ Außenstelle Hofstetten ein. Hierzu gibt er einen kleinen Rückblick von November 2019 bis zum heutigen Tag. Es besteht seit September 2019 an der Hauptschule Mühlenbach- Hofstetten eine sehr angespannte Personalsituation (Krankenstand). Diese verschärfte sich und wurde im November 2019 so schwierig, dass es fast nicht mehr möglich war den Unterricht für die Klassen 5 und 6 in Hofstetten zu erteilen. Eine Lehrkraft ist seit Sept. 2019 komplett ausgefallen – ein Wiedereinstieg ist sehr ungewiss. Eine zweite Lehrkraft fällt immer wieder über mehrere Wochen aus. Im Dezember 2019 sahen sich Herr Euler-Benz dann gezwungen aufgrund dieser schwierigen Situation Änderungen in der Unterrichtsorganisation vorzunehmen. Gemeinsam mit den beiden Bürgermeistern Frau Helga Wössner (Mühlenbach) und Herrn Martin Aßmuth (Hofstetten) und dem Schulamt wurde dann festgelegt, dass die beiden Klassen 5 und 6 bis zum Ende des Schuljahres in Mühlenbach unterrichtet werden. So war es möglich, dass für knapp zweieinhalb Monate regulärer Unterricht stattfinden und Ruhe in den Schulalltag einkehren konnte. Herr Euler-Benz bedankt sich diesbezüglich beim Gemeinderat in Hofstetten, der diese Entscheidung damals mitgetragen hat und das Wohl der Kinder somit in den Vordergrund gestellt hat. Es wird weiter berichtet, dass diese „Ruhe“ im Unterrichtsalltag den Eltern, den Lehrern und vor allem den Schülern gutgetan hat.

Mitte März 2020 folgte dann auf die eingekehrte Ruhe die Corona-Pandemie. Es folgte die Schulschließung. Die Schüler hatten keinen regulären Unterricht mehr und es wurde Fernunterricht erteilt. Stand heute hat sich die Personalsituation an der Grundschule Mühlenbach-Hofstetten nicht wesentlich verbessert. Im Gegenteil, denn ältere Lehrkräfte und Lehrkräfte mit Vorerkrankungen dürfen nicht unterrichten. Unterricht kann aktuell nur deshalb ohne Unterrichtsausfall erteilt werden, weil nicht alle Klassen mit vollem Stundenplan in der Schule sind. Herr Euler-Benz stellt nun die Anfrage an den Gemeinderat ob die Beschulung der Klassen 5 und 6 auch im neuen Schuljahr in Mühlenbach erfolgen kann. Nur so könne er gewährleisten, dass die Kinder beschult und gefördert werden und eine sinnvolle Pädagogik gewährleistet werden kann. Er schlägt vor, nachdem alle nicht wissen wie sich die derzeitige Corona-Situation weiterentwickeln wird die Beschulung in Mühlenbach für die Klassen 5 und 6 stattfinden zu lassen und man in einem halben Jahr sich die Situation nochmals anschaut.

Nach den Ausführungen von Herrn Euler-Benz bedankt sich BM Aßmuth sehr herzlich und eröffnet die Aussprache mit dem Gemeinderat.

GR Krämer bemängelt an dieser Stelle die schlechte Informationspolitik von der Schulleitung aus Mühlenbach gegenüber dem Hofstetter Gemeinderat beim Treffen der Entscheidung, dass die Beschulung aufgrund verschiedener Probleme nun für die Klassen 5 und 6 in Mühlenbach erfolgen soll. Außerdem äußert er Bedenken,

dass wenn der Unterricht weiterhin in Mühlenbach stattfindet, dies die Schließung der Außenstelle Hofstetten der Hauptschule zur Folge hätte.

Herr Euler-Benz zeigt hierfür Verständnis und schildert noch einmal, dass es ihm damals beim Treffen der Entscheidung für ihn um eine absolute Notsituation für ihn gehandelt habe. Er geht von einer besseren Kommunikation in der Zukunft aus.

GR Allgaier möchte wissen ob es nicht sinnvoller wäre zu Zeiten der Corona Pandemie die Schüler zu entzerren, um auch in Mühlenbach Platz zu gewinnen und die Klassen 5 und 6 in Hofstetten zu unterrichten, statt alle unter einem Dach zu unterrichten.

Herr Euler-Benz kann diese Frage nachvollziehen. Es besteht in Mühlenbach auch zu Corona-Zeiten absolut kein Platzproblem. Es stünde ihm zu wenig Personal zur Verfügung, deshalb wäre es besser die Kinder in Mühlenbach zu beschulen. Er schlägt deshalb vor auch im neuen Schuljahr die Beschulung in Mühlenbach vorzunehmen und nach einem halben Jahr die Situation nochmals anzuschauen.

BM Aßmuth fügt ein, dass von Seiten des Schulamtes bezüglich der krankheitsbedingten Ausfälle des Lehrpersonals keine Unterstützung erfolgen wird. Er verweist auf die Einschätzung des Kultusministeriums, dass sich eventuell Veränderungen bezüglich der Einschätzung für die Risikogruppen für Lehrkräfte analog für den Bereich der Kindergärten ergeben könnten. Künftig ist beabsichtigt, dass auch Lehrerinnen und Lehrer über 60 Jahre nur dann vom Präsenzunterricht freigestellt werden, wenn diese eine ärztliche Bescheinigung vorliegen würden. Mit den Ergebnissen der Kinderstudie sei wohl in der Tendenz davon auszugehen, dass dadurch wieder mehr Lehrkräfte in den normalen Unterrichtsbetrieb zurückkehren könnten.

GR Lupfer ist der Meinung, wenn der Unterricht ab September 2020 in Mühlenbach stattfindet, dass Hofstetten als Außenstelle dann geschlossen wird.

GR Kinast sieht für Mühlenbach und Hofstetten nur zusammen eine Chance des Weiterbestehens der Hauptschule. Außerdem kann seiner Meinung nach nicht alles an Corona festgemacht werden. Alle, egal welche Bereiche, hätten in den letzten Wochen und Monaten etwas mehr Flexibilität an den Tag legen müssen. Dies dürfe man auch seiner Meinung nach von der Schule und Schulleitung erwarten können. Wenn Hofstetten als Außenstelle wegfällt, so sieht er auch für die Schule in Mühlenbach keine Zukunft.

GR Neumaier stellt dar, dass er auf die Hofstetter Schule und das bisher Erreichte stolz ist. Allerdings hält er es für sehr bedenklich, wenn bei Schriftstücken oder Briefwechseln nur noch von der Hauptschule Mühlenbach gesprochen wird und Hofstetten gar nicht mehr erwähnt wird, so z.B. beim Briefkopf des Elternbriefs.

Herr Euler-Benz ist ebenfalls stolz auf das Erreichte und versichert, dass er immer von der Hauptschule Mühlenbach-Hofstetten spricht.

GR Schwendemann möchte an dem bestehenden Vertrag, der die Beschulung für die Klassen 5 und 6 in Hofstetten regelt festhalten.

Herr Euler-Benz sagt, dass man aus seiner Sicht am Vertrag festhalten kann, aber die momentane schwierige Situation es aus seiner Sicht erfordern würde Kräfte zu bündeln.

GR'in Neumaier ist der Meinung, dass ohne die Hofstetter Kinder die gemeinsame Hauptschule schon längst geschlossen wäre und Verträge für sie da sind, um sie auch einzuhalten.

GR Kaspar hält es für einen ganz wichtigen Punkt, dass die Schüler gut unterrichtet werden. Er äußert sich derart, dass er sich vorstellen könne nicht auf den bestehenden Vertrag zu beharren, sondern situationsbedingt der Unterricht in Mühlentbach erfolgen soll und man Ende des Jahre 2020 sich die Lage nochmals anschaut.

BM Aßmuth stellt klar, dass bis Ende des Schuljahres die getroffene Entscheidung steht und für heute Abend keine Beschlussfassung vorgesehen ist, sondern lediglich eine Information seitens der Schule für den Gemeinderat. Es ginge ihm darum, ein Meinungsbild öffentlich herzustellen. Die aktuelle Beschlussfassung des Gemeinderats laute Beschulung der Klassen 5+6 ab 2020/2021 wieder in Hofstetten. Die Stimmung aus der heutigen Information müssten bedacht werden, um dann eventuell neu zu entscheiden oder nicht.

TOP 4 Ö: Kindergartengebühren für den Monat Juni 2020

Sachverhalt:

Die Kultusministerin des Landes hat angekündigt, dass Kindergarten und Grundschule bis spätestens Anfang Juli zum Regelbetrieb zurückkehren sollen. Für die Kindergärten gilt der Plan auf Ende Juni.

Konkrete Details zum Öffnungskonzept, einschließlich der damit einhergehenden Vorgaben, liegen leider auch den kommunalen Landesverbänden noch nicht vor und ergehen, wie wohl zurückliegend, erst kurzfristig.

Seit dem 18.05.2020 können die Kindergartenkinder, deutlich früher als andernorts, wieder eine tageweise Betreuung als „eingeschränkter Regelbetrieb mit erweiterter Notbetreuung unter Maßgabe der Corona-Verordnung“ in Anspruch nehmen. Hierbei wurden die Gruppen nochmals aufgeteilt, so dass eine tageweise Betreuung in 10 Gruppen (Mo/Di, Mi im Wechsel, Do/Fr) ermöglicht wird. Auch eine Nachmittagsbetreuung wird wechselweise angeboten.

Bewertung:

Die Kindergartenkinder im eingeschränkten Regelbetrieb (U3/Ü3) sind tageweise so aufgeteilt, dass 50% Betreuung erfolgt. Dementsprechend erscheint für den Monat Juni 2020 eine Gebührenerhebung in Höhe von 50% angemessen. Etliche Familien beklagen Einnahmeausfälle und Kurzarbeit.

Die Gemeinde Hofstetten hat für die Monate April und Mai Corona-Soforthilfen der Landesregierung erhalten und diese zu 100% an die Eltern weitergegeben, so dass

auf die Kindergartengebühren in voller Höhe verzichtet wurde. Mit weiteren Hilfen ist diesbezüglich nicht mehr zu rechnen.

Der Gebührenaufschlag beträgt bei einer Erhebung von 50% der Regelgebühr rund 5.000 EUR.

10 Kinder werden derzeit in der Notbetreuung begleitet. Hier erscheint für Juni eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Der vereinfachten Handhabung wegen empfiehlt sich eine pauschale Abrechnung.

Vorschlag für Juni:

Betreuung bis 50 % = Gebührenerhebung pauschal mit 50%

Betreuungszeit bis 75% = Gebührenerhebung pauschal mit 75%

Betreuungszeit über 75% = volle Gebührenerhebung Regelgebühr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für den Monat Juni 2020 einen Gebührenverzicht für die Kinder in der eingeschränkten Regelbetreuung um 50% und eine anteilige Abrechnung für die Notbetreuung wie vorgeschlagen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage und stellt dar, dass ab dem 1. Juli 2020 wieder Regelbetrieb im Kindergarten und Corona Vorgaben herrscht. Corona Soforthilfe für den Kindergarten durch die Landesregierung ist nicht zu erwarten. Er fragt an ob von Seiten des Gemeinderates eine Aussprache gewünscht ist. Dies ist nicht der Fall, dann leitet er zur Beschlussfassung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenautsch	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den Monat Juni 2020 einen Gebührenverzicht für die Kinder in der eingeschränkten Regelbetreuung um 50% und eine anteilige Abrechnung für die Notbetreuung wie vorgeschlagen.

TOP 5 ö Aufstellung des Bebauungsplans und Örtliche Bauvorschriften Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbe- teiligung

Sachverhalt:

Auf dem Gebiet zwischen den Fußballplätzen, soll das neue Kindergartengebäude realisiert werden. Deshalb soll für das Grundstück Flst.-Nr. 69 ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die dortige Bebauung des Kindergartens bauleitplanerisch zu regeln.

Das Plangebiet befindet sich auf der Freifläche südlich der Hauptstraße am Orts-
eingang, sowie zwischen den beiden Sportplätzen. Das Gebiet wird momentan als
Grünfläche genutzt. Im Osten verläuft das Gewässer „Hofstetterbach“. Das Plange-
biet hat eine Fläche von etwa 8.900 qm und ist als Außenbereich gemäß § 35
BauGB eingestuft. In Abstimmung mit dem Baurechtsamt der Stadt Haslach ist für
die Aufstellung eines Bebauungsplanes das Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit
Umweltprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anzuwenden. Der Flächen-
nutzungsplan ist parallel zu ändern.

Am 17.07.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten im Dorf“
im Normalverfahren nach § 2 BauGB beschlossen.

Nun soll die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen um den geplanten Zeitplan einzuhalten fol-
gende Beschlüsse zu fassen:

- Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.
1 BauGB durchzuführen.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, die frühzeitige Beteiligung der Behörden
und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch-
zuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur
Äußerung aufzufordern.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth begrüßt Herrn Lukas Roos vom Büro Zink und übergibt ihm das Wort.

Herr Roos stellt anhand einer Powerpoint Präsentation, die als Anlage 1 diesem
Protokoll angehängt ist die Verfahrensschritte sowie die vorgesehenen rechtlichen
Regelungen für den Bebauungsplan „Kindergarten im Dorf“ vor.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Roos bedankt sich BM Aßmuth und stellt dar, dass bereits jetzt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden soll um keine wertvolle Zeit im Verfahren zu verlieren.

Das Ziel ist, dass bis Januar 2021 ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Beantragung der entsprechenden Fördermittel vorliegt. Nun eröffnet er die Aussprache mit dem Gemeinderat.

Es erfolgen keine Wortmeldungen und somit leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenautsch	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Dem Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung aufzufordern.

TOP 6 ö Behandlung eines Baugesuchs
- Neubau einer Doppelhaushälfte auf Flst. 949

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung gestrichen.

Es müssen nach Rückmeldung des Stadtbauamtes in Haslach noch verschiedene Änderungen in der Bauplanung vorgenommen werden.

TOP 7 ö Behandlung eines Baugesuchs

- **Neubau einer Doppelhaushälfte auf Flst. 949/1**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung gestrichen.

Es müssen nach Rückmeldung des Stadtbauamtes in Haslach noch verschiedene Änderungen in der Bauplanung vorgenommen werden.

**TOP 8 ö Behandlung eines Baugesuchs
Teilabbruch und Wiederaufbau sowie Umbau, Erweiterung und
energetische Sanierung eines Einfamilienhauses in ein Zweifami-
lienhaus (Georg-Neumaier-Straße 9/ Flst. Nr. 861)**

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten das vorhandene Gebäude in der Georg-Neumaier-Straße umbauen und erweitern sowie energetisch sanieren, dass aus dem Einfamilienhaus ein Zweifamilienhaus entsteht. Es ist auch ein entsprechender Teilabbruch des Altgebäudes geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Auf der Rot“.

Das geplante Hauptgebäude hat eine Länge von 15,66 m und eine Breite von 11,23 m.

Es befindet sich im Erdgeschoss noch eine Terrasse mit 3,43 m und eine Garage mit 7,12 m die sich an das Hauptgebäude anschließen.

Im Obergeschoss soll eine Dachgaube mit einer Länge von 5,14 m und einer Breite von 2,49 m eingebaut werden. Die Dachneigung der Gaube beträgt 5°.

Im Keller/ Untergeschoss des Gebäudes ist eine weitere Wohnung geplant. An diese Wohnung schließt sich eine Terrasse mit einer Länge von 3,59 m und einer Breite von 3,68 m an.

Das Gebäude wird was die Tragkonstruktion und die Außenwände betrifft in Stahlbeton mit Mauerwerk erbaut. Die Trennwände sind aus Mauerwerk. Das Dach wird ein Satteldach mit Zwischensparrendämmung und harter Bedachung in Form von Dachziegeln. Das Dach hat eine Dachneigung von 28° auf der einen und 35° Dachneigung auf der anderen Seite und entspricht somit den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Die zu errichtenden Treppenbauwerke werden als Stahlbetontreppen errichtet. Die weiteren baulichen Ausführungen sind den beiliegenden Planansichten zu entnehmen.

Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes und ist genehmigungsfähig.

Bewertung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zu oben genanntem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

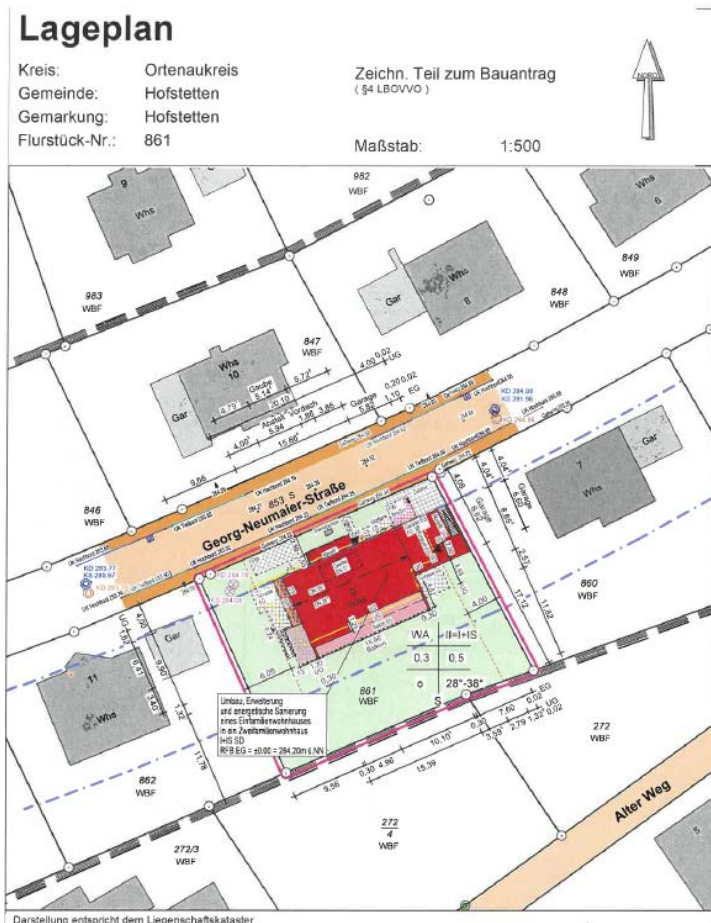
BM Aßmuth übergibt das Wort an Hauptamtsleiter Mike Lauble.

Herr Lauble nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlagen und stellt dem Rat das geplante Bauvorhaben mit Hilfe des Lageplanes und der vorliegenden Ansichten vor.

Im Anschluss eröffnet BM Aßmuth die Aussprache.

GR Kaspar erkundigt sich, ob die vorgesehene Grenzbebauung so möglich ist.

Herr Lauble stellt dar, dass Nebenanlagen wie Garagen auf der Grenze errichtet werden dürfen. Dies ist auch der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Rot“ zu entnehmen. Dort wurde dies explizit geregelt. Weitere Fragen werden keine gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

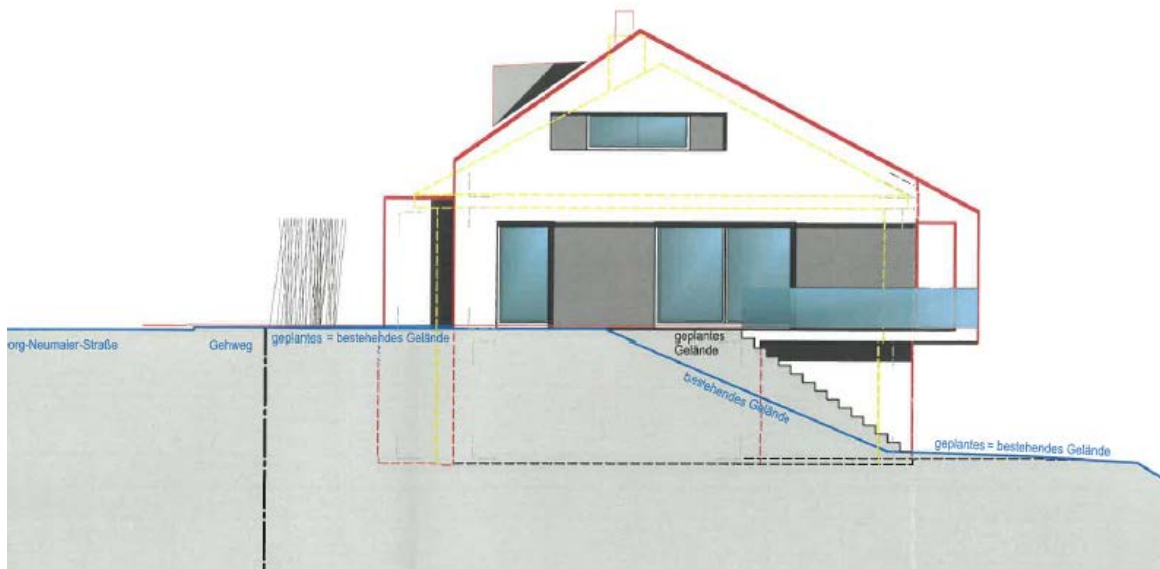


Ansichten

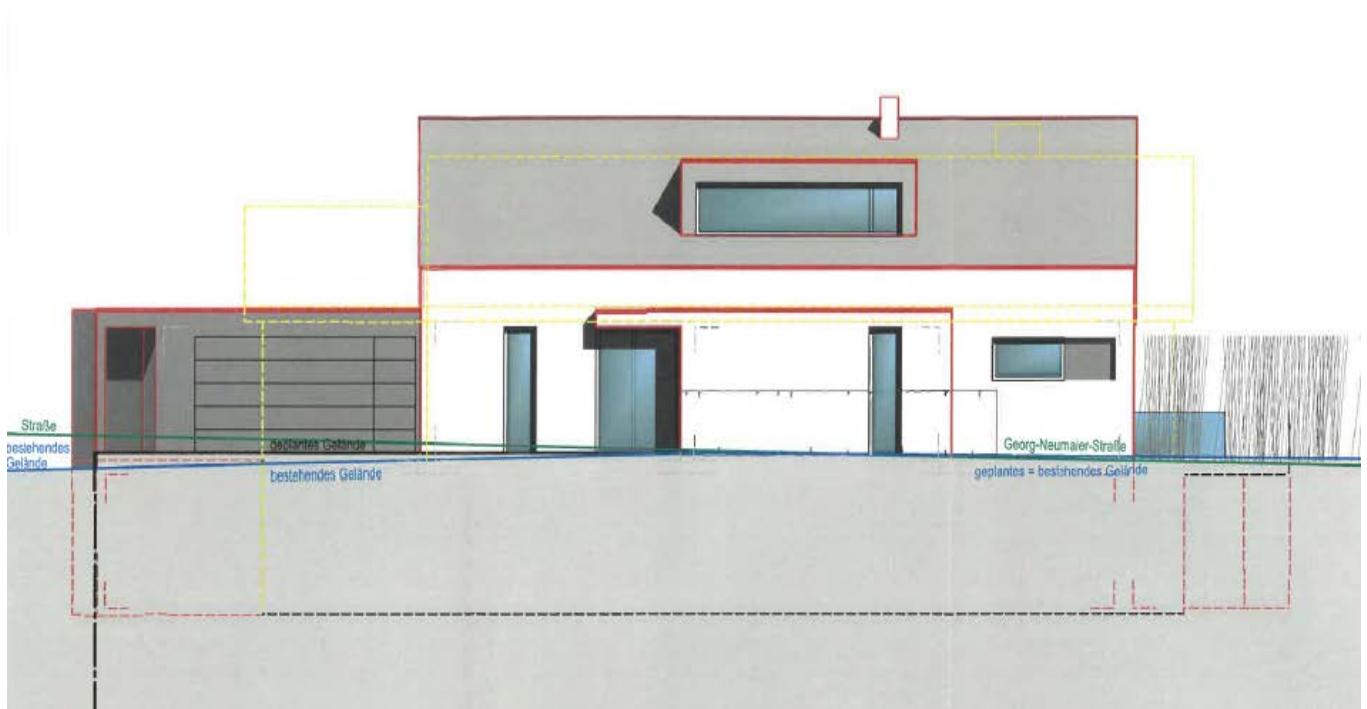
Süd



West



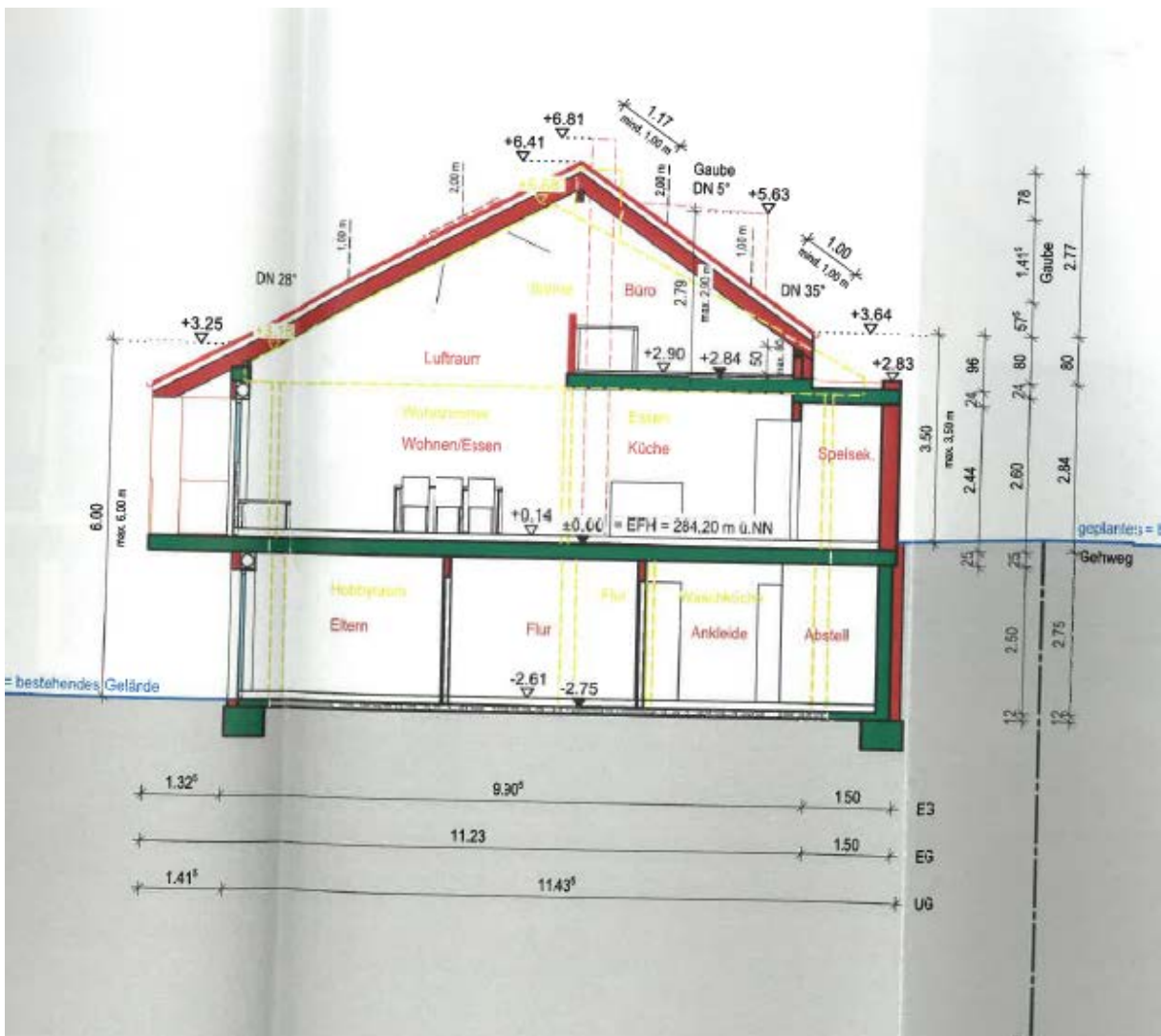
Nord



Ost



Schnitt A-A



Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenautsch	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig zu oben genanntem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

TOP 9 ö Änderungsantrag des Bebauungsplanes Oberdorf

Bauvorhaben:

Änderung der Fläche Flurstück-Nr. 285 im Norden als Grünfläche und Flächen für Carports

Es wurde folgendes in den Plänen berücksichtigt und eingezeichnet:

1. Verdolung

Das Vermessungsbüro Moser, Haslach wurde von den Bauherren beauftragt die seit Jahrzehnten bestehende Verdolung des Baches auf dem beantragten Grundstück einzumessen. Die Lage ist in den Plänen dargestellt.

2. Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen von **2m** (in den Plänen als Schraffur dargestellt) sowie einer Durchgrünung entlang der Grenze mit Hecken z. B. Kirschlorbeer

3. geplante Verbreiterung der Straße „Mittelweiler“

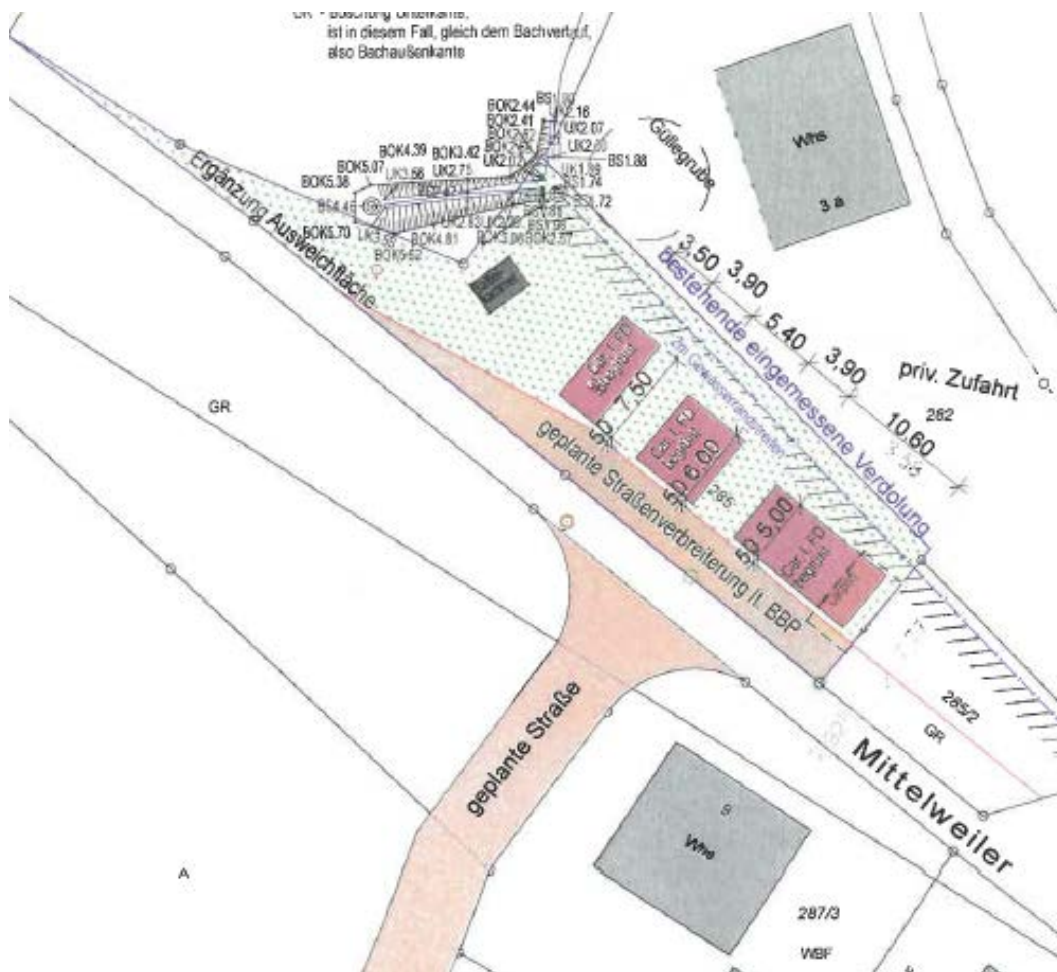
Im vorliegenden Antrag ist folgendes beabsichtigt:

- Rückbau der errichteten Mauer aus Natursteinquadern im Norden
- Rückbauen des vorhandenen Carports an der südöstlichen Grundstücksgrenze
- Errichten von KFZ- Stellplätzen bzw. eines Wohnmobil-Stellplatzes als Carport

- Durchgrünung zwischen den Stellplätzen und Heckenbepflanzung entlang der hinteren Grundstücksgrenze im Nordosten
- Erhalten des kleinen Holzschuppens
- Die geplante Straßenverbreiterung wurde bereits eingezeichnet.

Es ist geplant im Nordwesten das Grundstück mit Rasengittersteinen zu belegen. Dadurch würde sich die Straßenverbreiterung verlängern, um erforderliche Ausweichmöglichkeit zu schaffen z. B. beim Verkehr von Langholz-Transportern.

Lageplan



Ansichten



Nordwest Ansicht



Südwest Ansicht

Bewertung:

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft gibt es rechtliche Vorgaben, die im Fall des Antrages nicht überwunden werden können:

Entlang des Gewässers sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 m im Planteil nachrichtlich zu übernehmen und als „Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V.m. § 29 WG“ zu kennzeichnen.

Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG verboten:

1. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
2. **die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen** (auch gemäß LBO verfahrensfreie Vorhaben), zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und feste Zäune),
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Beseitigung standorttypischer Bäume und Sträucher, soweit dies nicht zur Bestandspflege, Gewässerunterhaltung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist,
5. das Neuanpflanzen von nicht standorttypischen Bäumen und Sträuchern.“

Weiterhin besteht bei der, vom Antragsteller beantragten B-Planänderung die Problematik, dass die Ausgangssituation nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Selbst der beantragte 2 m Gewässerrandstreifen ist im aktuellen Zustand nicht frei von Bebauung. Das Gewässer ist teilweise sogar überbaut. Ebenfalls problematisch ist, dass die beplante Fläche als Kompensationsfläche Naturschutz dient und eigentlich Grünfläche sein müsste. Soll diese Fläche bebaut werden, muss ein entsprechender Ausgleich bereits im B-Plan Verfahren behandelt werden.

Aus den o.g. Gründen kann der B-Plan Änderung aus Sicht des Amtes für Wasserwirtschaft und der Gemeinde Hofstetten nicht zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat lehnt die geplante Änderung des Bebauungsplanes Oberdorf ab.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt das Wort an Hauptamtsleiter Mike Lauble.

Herr Lauble stellt anhand des Lageplanes und der Ansichten und unter Bezugnahme auf die Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft den Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vor.

Danach eröffnet BM Aßmuth die Aussprache mit dem Gemeinderat.

GR Krämer stellt klar, dass es aus seiner Sicht für den Gemeinderat mit der derzeit vorliegenden Planung keine Möglichkeit der Zustimmung gibt, da rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden.

GR Uhl schließt sich seinen Ausführungen an.

GR Schwendemann möchte ohne eine abschließende Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft keine Zustimmung für eine etwaige Änderung erteilen.

GR Kaspar hätte zur Entscheidungsfindung bezüglich des gestellten Antrags von Herrn Beha zur Änderung des Bebauungsplanes, gerne eine schriftliche Entscheidung/ Stellungnahme des Baurechtsamtes in Haslach, sowie des Amtes für Wasserwirtschaft des Landratsamts, vorliegen gehabt.

GR Allgaier stellt den Antrag auf Zurückstellung bzw. Vertagung des Antrags bis in die Oktobersitzung 2020 um Zeit zu gewinnen den Sachverhalt nochmals zu klären und die abschließende Bearbeitung durch das Amt für Wasserwirtschaft abzuwarten.

GR Kinast hält es für angebracht endlich einen Schlusstrich unter die Sache ziehen zu können und ist der Auffassung, dass der Gemeinderat bereits jetzt über den Antrag vorliegenden Antrag entscheiden kann.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht und somit leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Beschluss über den gestellten Antrag auf Vertagung des Antrages:

Abstimmung →	Ja: 2	Nein: 9	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	--------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert		X			
Krämer	Bernhard		X			
Lupfer	Helmut		X			
Mickenautsch	Meinrad		X			
Neumaier	Peter		X			
Neumaier	Veronika		X			
Schwendemann	Stefan		X			
Uhl	Wilhelm		X			
Aßmuth	Martin		X			

Beschluss über den Antrag auf Vertagung des Antrages:

Es wurde der Antrag auf Vertagung eindeutig durch den Gemeinderat abgelehnt. Es stimmten 2 Gemeinderäte dafür und 9 Räte gegen eine Vertagung.

Beschluss über den Änderungsantrag Bebauungsplan Oberdorf:

Abstimmung → Ja: 9 Nein: 1 Enth.: 1 Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold			X		
Kaspar	Bernhard		X			
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenautsch	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss über den Änderungsantrag Bebauungsplan Oberdorf:

Es wurde der Antrag zur Änderung des Bebauungsplans Oberdorf durch den Gemeinderat abgelehnt. Es stimmten 9 Gemeinderäte dafür, den Antrag abzulehnen. Es gab eine Gegenstimme und eine Enthaltung.

Es wurden keine weiteren Anfragen gestellt und so beendete um 21:35 Uhr Bürgermeister Aßmuth die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Urkundspersonen aus den Reihen des Gemeinderates:

Bernhard Kaspar

Veronika Neumaier

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: